

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

der **Exyte Central Europe GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278 mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorstraße 42, 70376 Stuttgart, Deutschland (nachfolgend „**EXYTE**“ genannt)

### 1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

### 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden je nach Vertragstyp folgende besondere Vertragsbedingungen in einen Vertrag einbezogen:
- Besondere Bedingungen für Bauleistungen (BBB)
  - Besondere Bedingungen für Planungsleistungen (BBP)
  - Besondere Bedingungen für Kauf (BBK)
  - Besondere Bedingungen für Miete (BBM).

- 2.2 Die Einbeziehung der weiteren Vertragsbestandteile sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen besonderen Vertragsbedingungen vorbehalten. Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Vertragsbedingungen, welche auf der Homepage von Exyte abrufbar sind.

- 2.3 Im Fall von Widersprüchen, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten gilt Folgendes:

Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Bei der Auslegung sind die allgemeinen Auslegungsregeln, wonach das Jüngere dem Älteren und das Speziellere dem Allgemeineren vorgeht, zu berücksichtigen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist, haben die Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll/in dem Vertrag Vorrang vor den übrigen Vertragsgrundlagen. Soweit die VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart ist, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser AEB vorrangig.

Verbleiben danach Widersprüche, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten steht EXYTE ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

Soweit das Angebot des AN Vertragsbestandteil wird, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages, dieser AGB und der besonderen Bedingungen vorrangig vor dem Angebot des AN.

- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn EXYTE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des AN enthält oder auf solche verweist.

### 3. EHS-Plan / Baustellenordnung

Sofern der AN sich zur Erbringung seiner Leistungen auf die Baustelle begibt, hat der AN die Bestimmungen der zum jeweiligen Zeitpunkt auf der Baustelle gültigen EHS-Plan und Baustellenordnung zu beachten. Liegen diese dem AN nicht vor, hat der AN diese bei Exyte zu erfragen. Exyte steht insofern ein Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.

### 4. Haftung

- 4.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

- 4.2 Soweit EXYTE aufgrund einer vom AN zu vertretenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte (hierzu zählen auch Sozialkassen und Berufsgenossenschaften) in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, EXYTE von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt jedoch nur, wenn EXYTE diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist.

- 4.3 Der AN ist für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten (z.B. auch Verrichtungsgehilfen) uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Die Haftung umfasst insbesondere alle Schäden, die vom AN oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht sind. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat.

- 4.4 Der AN stellt EXYTE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Projekt frei, die vom AN oder durch von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursacht sind.

### 5. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen, die er von EXYTE oder Dritten im Zuge der Ausführung erlangt, vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, welche die Informationen zur Erfüllung der Aufträge von Exyte benötigen. Soweit diesem Vertrag beigelegt oder darauf verwiesen, sind die Parteien darüber hinaus an die Geheimhaltungsvereinbarung gebunden. Der AN ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu vereinbaren.

### 6. Datenschutz

- 6.1 Die Parteien sind sich einig, dass der jeweils andere Teil personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung des Vertrages, Verwaltung von Objekten oder des Auftrages unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet. Beide Parteien sind für ihre jeweiligen Pflichten entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) oder andere auf sie anwendbare Datenschutzgesetze selbst verantwortlich.

- 6.2 Datenverarbeitung in Exyte Systemen und auf Baustellen  
Exyte verarbeitet als Verantwortliche im Rahmen und im Zusammenhang oder aus Anlass dieses Vertrages inklusive zu dessen Abwicklung und dessen Beendigung personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder anderem Personal des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer.

- 6.3 Datenverarbeitung durch Exyte zur Erbringung des Auftragsgegenstandes  
In vielen Fällen kann der Auftragnehmer die Leistungen des Vertragsgegenstands nicht erbringen, ohne dass Exyte personenbezogene Daten seines Personals oder des Personals seiner Unterauftragnehmer verarbeitet, zum Beispiel zur Wahrung der Baustellensicherheit. Der Auftragnehmer ist sich dessen bewusst und stellt sicher, dass sein Personal und das Personal von Unterauftragnehmern gesetzlich erlaubte Verarbeitungstätigkeiten von Exyte dulden. Dort wo Exyte um eine Einwilligung bittet, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese freiwillig und ohne Druck gegeben wird und der Betroffene sich entscheiden kann, diese nicht zu geben, auch wenn dies bedeutet, dass der Betroffene nicht am an der Erbringung der Leistungen des Vertragsgegenstands teilhaben kann. Sollte Personal des Auftragnehmers oder Personal seines Unterauftragnehmers sich aufgrund einer gesetzlich erlaubten Datenverarbeitung durch Exyte nicht im Stande sehen, die Leistungen des Vertragsgegenstandes zu erbringen, so obliegt es dem Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten und ohne Verzögerung, gleich oder besser qualifizierten Ersatz zu stellen.

- 6.4 Datenverarbeitung durch Auftragnehmer  
Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die Exyte mit ihm teilt, grundsätzlich als selbstständiger Verantwortlicher verarbeitet. Sollte der Auftragnehmer zu einem Zeitpunkt zu der Erkenntnis gelangen, dass er Daten in gemeinsamer Verantwortung mit Exyte oder als Auftragsverarbeiter für Exyte verarbeitet, so hat er Exyte umgehend zu informieren und die Parteien verhandeln über einen gesonderten Vertrag um den Anforderungen der anwendbaren Gesetze gerecht zu werden.

- 6.5 Pflichten der Parteien als eigenständige Verantwortlicher  
Die Parteien verarbeiten Daten nur im Rahmen der anwendbaren Gesetze. Jede Partei ist für die Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen zu den Verarbeitungstätigkeiten, für die sie zuständig ist, verantwortlich.

### 7. Compliance

- 7.1 Die Konzernrichtlinien von EXYTE fordern die strikte Beachtung geltenden Rechts und der jeweiligen Geschäftsstandards. EXYTE führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit höchsten moralischen und ethischen Prinzipien. Insbesondere gilt eine Null-Toleranz Schwelle im Hinblick auf Korruption. EXYTE legt dieselben Maßstäbe bei der Auswahl seiner Geschäftspartner an und wird gesetzeswidriges, unmoralisches oder unethisches Handeln seiner Geschäftspartner nicht dulden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

- 7.2 Korruption: Der AN verpflichtet sich, in keiner Weise Handlungen vorzunehmen, die als Verstoß gegen (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act, (ii) den U.K. Bribery Act, (iii) die §§ 299 ff. und §§ 330 ff. Strafgesetzbuch (StGB), (iv) der UN Konvention gegen Korruption (UNCAC), (v) der OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger oder vergleichbare Gesetze und Regelungen betreffend Korruption und Bestechung gewertet werden könnten. Der AN wird - weder selbst noch durch Dritte - Staatsbediensteten und ihren Hilfspersonen, Unternehmensvertretern, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten weder verdeckt noch offen, mittelbar oder unmittelbar Geld- oder Sachvorteile versprechen, anbieten, gewähren oder sonst zur Verfügung stellen, die dazu geeignet sein können, die genannten Personen in ihren Handlungen und Entscheidung zu beeinflussen, zur Verletzung ihrer Pflichten anzuhalten oder ihren Einfluss auf Dritte geltend zu machen, um auf diese Weise Geschäfte oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu erlangen.

- 7.3 Beachtung geltenden Rechts: Der AN wird geltendes Recht stets beachten. Soweit der AN im Rahmen der Vertragsbeziehung über Inhalt und Grenzen gesetzlicher

Regelung im Unklaren ist, wird er mit EXYTE Rücksprache halten, bevor er weitere Handlungen unternimmt.

- 7.4 **Code of Conduct:** Der AN verpflichtet sich, den für alle EXYTE Unternehmen gültigen Code of Conduct zu beachten und einzuhalten. Der Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.exyte.net/en/suppliers>.
- 7.5 **Informationspflichten, Freistellung:** Der AN wird EXYTE unverzüglich informieren, wenn er im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit EXYTE oder eines verbundenen Unternehmens von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen Kenntnis erlangt. Der AN wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen zu vermeiden. Verstößt der AN dennoch gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, wird er EXYTE einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen EXYTE möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.
- 8. Beachtung von Exportkontrollbestimmungen, Zollvorschriften, und Einfuhrbeschränkungen**
- 8.1 Der AN erkennt an, dass die Leistungen Güter beinhalten können, die den Exportkontrollen von Ländern weltweit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die US Export Administration Regulations (15 CFR §§ 730 ff, EAR), die US International Traffic in Arms Regulations (22 CFR §§ 120 ff, ITAR) und weiteren nationalen Exportkontrollen unterliegen (die „Exportkontrollbestimmungen“). Der AN hat alle anwendbaren Exportkontrollbestimmungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag einzuhalten. Der AN stellt sicher, dass alle von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren, Software oder Technologien (die „Güter“) ausschließlich unter Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollbestimmungen exportiert, reexportiert oder innerhalb eines Landes weitergegeben werden. Im Falle von Ausfuhrgenehmigungspflichten ergreift der AN alle notwendigen Maßnahmen, um alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Exportkontrollbehörden rechtzeitig zu erhalten.
- 8.2 Auf Anfrage von Exyte hat der AN Informationen zu allen Gütern bereitzustellen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Hersteller, das Herkunftsland, die Exportklassifizierung (z. B. Ausfuhrlistennummer), Kopien von Ausfuhrgenehmigungen oder anderen Genehmigungen und alle anderen Informationen, die von Exyte im Zusammenhang mit der Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen angefordert werden. Über eine Ausfuhrgenehmigungspflicht hat der AN Exyte proaktiv zu informieren. Diese Informationen sind rechtzeitig spätestens 5 Arbeitstage nach der Anfrage von Exyte zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Der AN hat ferner alle anwendbaren Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag einzuhalten.
- 8.4 Der AN wird keine Güter mit Ursprungsland Russland oder Belarus liefern.
- 8.5 Holt der AN erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht ein oder verstößt in anderer Weise gegen anwendbare Exportkontrollbestimmungen, Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wird der AN Exyte einschließlich ihrer rechtlichen Vertreter, Mitarbeiter und Angestellten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, die Behörden oder Dritte gegen Exyte möglicherweise aufgrund des Verstoßes geltend machen.
- 8.6 Exyte kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn Exyte Grund zu der Annahme hat, dass (i) der AN gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 19.3 verstoßen hat; und/oder (ii) der AN in anderem Zusammenhang Geschäftstätigkeiten durchgeführt hat, die unter Exportkontrollbestimmungen verboten oder eingeschränkt sind und die zu Sanktionen für Exyte oder den AN führen könnten oder (iii) der AN als ein-geschränkte Person gemäß den Exportkontrollbestimmungen eingestuft wird. Wird der AN als eingeschränkte Person gemäß den Exportkontrollbestimmungen eingestuft, steht Exyte ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 9. Schutzrechte und Rechte Dritter**
- 9.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten gegen EXYTE wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Ansprüche geltend gemacht werden, die den Vertragsgegenstand betreffen, so stellt der AN EXYTE von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.
- 9.2 Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung der Leistungen und der vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude durch EXYTE zu ermöglichen. Ist ein Lizenzwerb nicht möglich, ist der AN auf Verlangen von EXYTE verpflichtet, die Anlage, Anlagenteile und/oder Komponenten so auszutauschen oder so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden.
- 9.3 Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, ist EXYTE nach seiner Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen. Der AN verpflichtet sich in einem solchen Fall, EXYTE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.
- 9.4 Der AN überträgt Exyte sämtliche Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Projekt erstellten Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen. Exyte darf diese ohne Mitwirkung des ANs verwerten, nutzen und ändern. Exyte wird den AN vor wesentlichen Änderungen anhören, soweit die Leistung des AN urheberrechtlich geschützt ist.

Exyte ist berechtigt, sämtliche Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte – vollständig oder teilweise – auf Dritte zu übertragen. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

- 9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis – aus welchem Grund auch immer- vorzeitig endet.

**10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

10.1 Der AN tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche und -rechte sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister an EXYTE ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch EXYTE verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen.

10.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des AN gegen EXYTE ist ausgeschlossen. EXYTE ist jedoch berechtigt, Erfüllungs- und Mängelansprüche einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten des AN an Dritte, insbesondere an das Projekt finanzierende Banken (soweit vorhanden) und den Kunden, abzutreten.

10.3 Der AN ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung von EXYTE mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn seine jeweilige Gegenforderung oder sein jeweiliges Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

**11. Gerichtsstand/ Anwendbares Recht / Erfüllungsort**

11.1 EXYTE ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht Stuttgart oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen.

11.2 Erfüllungsort (und Nacherfüllungsort) ist der Ort der bezeichneten Baustelle.

11.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

11.4 Sollte EXYTE mit seinem Auftraggeber oder Drittunternehmern ein Schiedsverfahren vereinbart haben, unterwirft sich der AN etwaigen in diesem Schiedsverfahren erhobenen Feststellungen und/oder Entscheidungen, sofern dem AN Gelegenheit gegeben wurde, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen oder soweit diese durch EXYTE in das Schiedsverfahren eingebracht wurden.

**12. Schlussbestimmungen**

12.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommenes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12.3 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags sowie für weitere 12 Monate nach Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags keine Mitarbeiter von EXYTE abzuwerben oder anzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung, ist der AN verpflichtet, EXYTE eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahresgehaltes zu zahlen. Der AN hat insoweit Auskunft zu erteilen. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist jedoch auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

12.4 Arbeitstage sind Montag bis Freitag, sofern sie keine Feiertage am Ort der Baustelle sind.

12.5 Sofern in diesem Vertrag die Schriftform vorgesehen ist, genügt die telekommunikative Übermittlung, sofern das Gesetz keine zwingende Schriftform vorsieht.

12.6 Der AN ist nicht berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, wenn dies im Verhältnis zu den Auswirkungen unverhältnismäßig ist.

12.7 Soweit diesem Vertrag Anlagen beigefügt sind, auf die nicht explizit im Vertragstext verwiesen ist, sind diese dennoch bei der Ausführung der Leistungen oder Abwicklung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Wenn im Vertrag Anlagen benannt sind, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, jedoch eindeutig bezeichnet wurden, sind diese dennoch zu berücksichtigen. Wenn im Vertrag Anlagen benannt sind, die noch nicht existieren, haben die Parteien diese nach Treu und Glauben zu erstellen und dem Vertrag beizufügen.